

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD-4735/9
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 GE '9 88
Datum:	- 9. SEP. 1988
Verteilt	12. Sep. 1988 <i>Machhammer</i>

Dr. Bauer

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531-10	Durchwahl	Datum
6984/6-I 1/88 Betrifft	Dr. Wagner		2197	6. Sep. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem Erkenntnis des VfGH, Slg. 2452/1952, ist lediglich das Anerbenrecht in seiner materiellen und formalrechtlichen Regelung eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens. Sie ist damit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Die verwaltungsbehördliche Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu unterstellen, dient hingegen der Neuordnung und dauernden Sicherung der Bodenbesitzverhältnisse an diesen Liegenschaften; Sie ist daher als Maßnahme der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG anzusehen. Besonders deutlich tritt dies bei den Regelungen des Gesetzes über die Einrichtung der Höfebehörden und den Verfahrensvorschriften zu Tage.

Die vorliegende Änderung des Gesetzes sollte daher nach Auffassung der NÖ Landesregierung zum Anlaß genommen werden, die Grundsatzbestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -


LAD-VD-4735/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.